Erscheint täglich früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition Johannesgasse 33.

Sprechstunden der Redaction: Vormittags 10—12 Uhr. Nachmittags 5—6 Uhr.

Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstraße 21, Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p. nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 17,550.

Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk. incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 25 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrabeilagen ohne Postbeförderung 39 Mk. mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich die Spaltzeile 50 Pf. Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 350. Sonnabend den 16. December 1882. 76. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen **Sonntag, den 17. December, Vormittags nur bis ½9 Uhr** geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Nach §. 4 des nachstehends abgedruckten Regulativs der Friedensstiftung sind die Unterstützungen aus dieser Stiftung am Tage des Friedensschlusses, sonach am 2. März, zu vertheilen und fordern wir daher Diejenigen, welche um solche Unterstützungen nachsuchen wollen, hierdurch auf, ihre Gesuche bis zum 31. Januar 1883 mit den nöthigen Bescheinigungen bei uns einzureichen.

Spätere Anmeldungen würden für diesmal unberücksichtigt bleiben müssen.

Im Uebrigen verweisen wir auf unsere nachstehend wieder abgedruckte Bekanntmachung vom 21. Juni 1875.

Leipzig, am 11. December 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Georgi. L.

Bekanntmachung.

Nachdem wir die Bestimmungen des Regulativs für die Friedensstiftung der Stadt Leipzig in einigen Puncten unter Zustimmung der Stadtverordneten abgeändert haben, bringen wir das abgeänderte Regulativ nachstehend zur allgemeinen Kenntniß.

§. 1. Der Zinsfuß des Stiftungscapitales an 60,000 ℳ wird auf 5 Procent jährlich festgesetzt.

Die Zinsen laufen vom 1. Januar 1871 an.

§. 2. Die Zinsen werden verwendet zur Unterstützung solcher in Leipzig wohnhafter Invaliden und Angehörigen von Gefallenen oder verstorbenen Invaliden aus dem Kriege 1870/71, die einer Hilfe dringend bedürfen.

§. 3. Ueber die Gewährung der Unterstützung beschließt eine aus je 3 Mitgliedern des Raths und der Stadtverordneten zu bildende Deputation.

§. 4. Die Vertheilung der Unterstützungen findet regelmäßig alljährlich am Tage des Friedensschlusses statt; ausnahmsweise können Unterstützungen auch außer dieser Zeit nach Ermessen der Deputation gewährt werden.

§. 5. Ueber Einnahmen und Ausgaben wird der Rath alljährlich Rechnung ablegen.

§. 6. Abänderungen dieses Regulativs bleiben dem übereinstimmenden Beschlusse des Raths und der Stadtverordneten vorbehalten.

Leipzig, am 21. Juni 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Koch. G. Wachler.

Bekanntmachung.

Nachdem Herr Ferdinand **Gosewisch** die ihm ertheilte Concession zur gewerbmäßigen Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Häfen und Abschließung hierauf bezüglicher Verträge im Auftrage der Niederländisch-Amerikanischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft zu Rotterdam, des Schiffs-Expedienten W. Karlsberg in Hamburg, sowie der General-Agenten des Passage-Departements der Königl. Niederländischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft Peins und Swanenburg in Amsterdam und der Herren von der Becke und Marsily, General-Passage-Agenten der Red-Star-Line in Antwerpen zurückgegeben hat, wird diese Erledigung der sämmtlichen **Gosewisch'schen** Auswanderungs-Agenturen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Leipzig, am 12. December 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Georgi. Uhlmann.

Bekanntmachung.

Nach §. 6 der ortsstatutarischen Bestimmungen über den **Schulausschuß** der Stadt Leipzig haben in letzteren alljährlich **4 ständige Schulmänner, unter denen mindestens 2 Directoren sein müssen,** neu einzutreten und es sind diese 4 Mitglieder von den Directoren und sämmtlichen ständigen Lehrern und Lehrerinnen der hiesigen städtischen Volksschulen zu erwählen.

Indem wir hiermit die Wahl für das Jahr 1883 auf **Sonnabend, den 16. dieses Monats, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr,** anberaumen, ersuchen wir die Herren Directoren und ständigen Lehrer und Lehrerinnen der hiesigen städtischen Volksschulen, die Stimmzettel in der genannten Zeit **im Saale der I. Bürgerschule persönlich** abzugeben.

Leipzig, am 8. December 1882.

Der Schulausschuß der Stadt Leipzig. Dr. Panitz. Schmerl.

Oeffentliche Plenar-Sitzung der Handelskammer

Dienstag, den 19. December 1882, Abends 6 Uhr, in deren Sitzungssaale, Neumarkt 19, I.

Tagesordnung:

1. Registrande.
2. Bericht über den XI. Deutschen Handelstag.
3. Desgl. über die Delegirten-Conferenz in Berlin, das Project einer procentualen Börsensteuer betreffend.
4. Abänderung der Geschäftsordnung.
5. Feststellung des Haushaltplanes der Handelskammer und der Börse, sowie des Voranschlages der aus den Erträgnissen des Handelsgenossenschaftsvermögens zu leistenden Ausgaben.

Hierauf nicht-öffentlich:

Bericht des Finanz-Ausschusses über Verwendung der Erträgnisse des Unterstützungsfonds.

Bekanntmachung.

Montag, den 18. December 1882 3 Uhr Nachmittags sollen im Grundstück Seeburgstraße Nr. 4 allhier **1 Buchdruckerschnellpresse, 1 Prägpresse, 1 Steindruckpresse, 1 Schneidemaschine und 20 Lithographiesteine** öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.

Leipzig, den 15. December 1882.

Thierbach, Gerichtsvollzieher.

Auction.

Montag, den 18. December 1882, 10 Uhr Vormittags, sollen auf einem allhier Elsterstraße an der Brücke gelegenen Neubaue Rüststämme, Kurrenhölzer, Streckhölzer, Pfosten, Schoßriegel, Klammern, Leitern, 1 Kalkwinde mit Kette, 1 eiserne Baumwinde, 1 großes Tau, 1 Kastenkarre, 1 Steinbock ꝛc. öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.

Leipzig, den 14. December 1882.

Thierbach, Gerichtsvollzieher.

Bekanntmachung.

Ein Ziegeleigrundstück

unmittelbar westlich an der Stadt Grimma neben dem Reitplatz der Garnison gelegen, mit einem Areal von ungefähr 1 Hektar 68,2 Ar oder 3 Acker 12 □Ruthen, mit Wohnhaus, Brennofen und Trockenschuppen versehen, mit bedeutenden Lehmlagern, beabsichtigen wir zu veräußern. Von zwei Seiten sind uns bereits je 12,000 ℳ dafür geboten worden. Weitere Gebote nehmen wir noch **bis mit dem 8. Januar 1883** an und sind dieselben an unser Mitglied Herrn **Stadtrath Daberkow hier, Nr. 218 Frauenstraße,** zu richten.

Grimma, den 13. December 1882.

Der Kirchenvorstand. D. Großmann.

Holzverkäufe Oberförsterei Tornau.

I. Schutzb. **Bauerhaus,** 21. December cr., Morgens 10 Uhr, im Schlage Jagen 189 am Kaiserwege.

Nutzstämme: Eichen 108 Stück mit 120 Festm. Buchen 29 Stück. Kiefern 37 Stück mit 70 Festm.

Scheite und Knüppel: Eichen 60 Raumm. Buchen 80 Raumm. Kiefern 21 Raumm. Reisig 442 Raumm.

II. Schutzb. **Rauchhaus,** 22. December cr., Morgens 10 Uhr, im Schlage Jagen 82 am Hochflügel 18.

Nutzstämme: Eichen 47 Stück. Kiefern 308 Stück. Nutzscheite: Eichen 7 Raumm.

Scheite und Knüppel: Eichen 60 Raumm. Kiefern 78 Raumm. Reisig 608 Raumm.

Königliche Oberförsterei.

Nichtamtlicher Theil.

Eine Frage des Strafvollzugs.

Wenn wir von einem Verschollenen, der uns Interesse einflößt, Nachricht erhalten, so ist uns diese Nachricht an sich willkommen, gleichviel ob sie eine angenehme oder unangenehme ist, weil sie uns die Sicherheit gewährt, daß der Todtgeglaubte überhaupt noch existirt. So erging es vielen von uns, als in diesen Tagen die Nachricht über eine Bestimmung des in Vorbereitung begriffenen Strafvollzugsgesetzes durch die Zeitungen lief. Wenige hatten sich noch der Hoffnung hingegeben, daß man in Regierungskreisen an diese nothwendige Ergänzung der deutschen Justizgesetzgebung denke, denn die Nachricht, daß die Vorarbeiten zu einem deutschen Strafvollzugsgesetz ihrer Vollendung entgegengingen, war nachgerade zu einer journalistischen Seeschlange geworden. Es gab nicht Wenige, welche bei der jedesmaligen Wiederholung dieser Nachricht und der nachfolgenden Dementirung durch die Thatsachen ihre Genugthuung darüber nicht verbergen konnten, daß ein so wichtiges, auf die Zukunft unseres Rechtslebens so einflußreiches Gesetz nicht in der rückschrittlichen Aera, in der wir gegenwärtig leben, zu Stande komme, weil es sonst nothwendiger Weise den Stempel dieser Epoche dauernd an der Stirn tragen müßte. Da sei ein Aufschub bis zur Wiederkehr einer besseren Zeit, einer liberalen Aera dem baldigen Erlaß des nothwendigen Gesetzes vorzuziehen.

Wir können dieser Ansicht eine Berechtigung nicht absprechen, halten aber dafür, daß uns diese Sachlage nicht abhalten kann und darf, einzelne Fragen aus der wichtigen und umfassenden Materie des Strafvollzuges schon jetzt zu discutiren, namentlich wenn dazu Mittheilungen über Bestimmungen des Entwurfes den Anlaß geben, damit zur Zeit des Erlasses die Meinungen über diese streitigen Puncte hinlänglich geklärt sind.

Die jetzt von der Presse mitgetheilte Bestimmung, welche in dem Entwurfe des Strafvollzugsgesetzes Aufnahme finden soll, dahin gehend, daß Gefangene, welche mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind, im Disciplinarwege mit Prügeln bestraft werden können, gewinnt in diesem Augenblick eine erhöhte Bedeutung, wo im preußischen Abgeordnetenhause eine Interpellation eingebracht worden ist, welche über die Stellung der Regierung zu der Handlungsweise eines schlesischen Gutsbesitzers und Amtsvorstehers, des Baron von Kotenhan, Auskunft verlangt, der von Amtswegen ein vierzehnjähriges, des Hausdiebstahls verdächtiges aber überführtes Mädchen im Disciplinarwege mit Prügeln bestraft hat. Damit ist die **Wiedereinführung der Prügelstrafe** auf die Tagesordnung gestellt.

Man kann nicht einwenden, es handle sich hier nicht um ein richterliches Strafmittel, sondern nur um eine Disciplinarstrafe. Der Strafvollzug bildet einen wichtigen Bestandtheil der richterlichen Strafgewalt. Es kommt bei der Feststellung des Strafmaßes nicht nur auf die Höhe, sondern auch auf die Art und Weise der Strafe an. Mit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte würde also der Richter bedingungsweise auch die Prügelstrafe im Wege des Strafvollzuges über den Verurtheilten verhängen. Ja es wäre vielleicht unter Umständen weniger bedenklich, dem unabhängigen Richter direct eine derartige Befugniß zu geben, als sie in die Hände abhängiger Verwaltungsbeamten zu legen, die durch den täglichen nicht gerade angenehmen Verkehr mit den Gefangenen leicht jene Ruhe und Objectivität des Urtheils verlieren, die zur Strafabmessung erforderlich ist.

Wir stehen nicht auf jenem krankhaft humanen Standpunct, daß unter allen Umständen und für jedes Individuum eine Tracht Prügel ein verwerfliches Strafmittel ist, und wenn man die richtigen, klaren Vorschriften zu finden wüßte, nach denen diese Strafe nur bei dafür durchaus geeigneten Subjecten zur Anwendung kommt, so würden wir unbedenklich für die Anwendung derselben in solchen Fällen eintreten. Es giebt eine ganze Reihe körperlich kräftiger und widerstandsfähiger Gefangener, die wegen Brutalitätsverbrechen ihre Strafe verbüßen, die in der Freiheit gegen ihre Mitmenschen in jedem Augenblick mit Messer und Knüppel operiren, welchen es ganz heilsam wäre, wenn sie einmal am eigenen Leibe fühlen müßten, wie wehe derartige Mißhandlungen thun.

Sonst vermögen wir aber in der Peitsche ein vernünftiges, zweckmäßiges und gerechtes Strafmittel nicht zu erkennen. Daß der Stock des Büttels ein Universalheilmittel gegen die sittlichen Schäden der Gesellschaft nicht ist, das beweisen klar die Zeiten, welche hinter uns liegen, und in denen dieses Strafmittel eine umfangreiche Anwendung fand, ohne daß dadurch die Zahl der Verbrechen und Vergehen irgendwie geringer gewesen wäre. Im Gegentheil hat die criminalistische Erfahrung festgestellt, daß die Rohheit der Verbrechen in gleichem Verhältniß steht zu der Rohheit und der draconischen Natur der Strafen.

Von den Zwecken, welche die Wissenschaft für die Strafe überhaupt aufstellt, der Abschreckung und Besserung des Verbrechers und der dadurch herbeigeführten Sicherung der Gesellschaft, würde die Prügelstrafe doch nur dem Abschreckungszwecke dienen. Von einer Besserung könnte dabei keine Rede sein. Wir haben schon oben gesagt, daß wir unter gewissen Umständen auch einmal eine rein abschreckende Strafe durchaus am Platze halten, aber in der Regel wird die bloße Abschreckung die erhoffte Wirkung nicht üben, sondern der socialpolitische Zweck der Strafe wird am sichersten durch bessernde Strafmittel zu erreichen sein.

Hierzu kommt, daß ein Haupterforderniß des Strafmittels die Gleichartigkeit der Wirkung auf alle von ihm betroffenen Verbrecher sein sollte. Das begangene Verbrechen erfordert bei allen Verurtheilten gleiche Sühne. Es dürfte also nicht eine Strafe zur Anwendung kommen, die in ihrer mechanisch gleichen Art den Einen viel härter trifft als den Andern, obwohl Jener nichts Schwereres begangen hat als Dieser. Das würde aber mehr wie bei allen anderen Strafmitteln bei der Prügelstrafe der Fall sein. Der Schwächere würde durch dieselbe viel härter getroffen werden als der Kräftigere; der Mensch, der die Röthe der Scham noch nicht ganz abgelegt hat, viel schwerer als der schamlose, rohe Patron. Bei allen andern Strafen hat wenigstens der Strafende die Regulirung der Strafe vollständig in der Hand, bei der Prügelstrafe nicht. Man kann eine Freiheitsstrafe härter und leichter gestalten, aber die Härte der Prügelstrafe hängt lediglich von der Armeskraft des vollziehenden Büttels ab.

Diese Erörterung von der relativ verschiedenen Wirkung der verschiedenen Strafmittel auf die verschiedenen Individuen und von der Nothwendigkeit einer gleichartigen Wirkung führt uns auf einen Wunsch, den alle Wohlmeinenden in Bezug auf unser neues Strafvollzugsgesetz hegen müssen, nämlich den einer größeren **Individualisirung,** damit der Richter nach Anhörung des Arztes die Strafe mehr nach der Individualität des Verurtheilten abmessen und feststellen kann. Heute, wo die Gefängnißstrafe an Allen gleich vollzogen wird, büßt beispielsweise der wegen Preßvergehen verurtheilte Redacteur sein leichtes Vergehen unendlich schwerer als der rohe Patron sein Verbrechen, da der letztere nicht selten im Gefängniß die gleiche, wenn nicht noch eine bessere Lebensweise hat, als in der Freiheit. Die Gerechtigkeit gebietet, daß auch in der Strafe nicht Jedem das Gleiche, sondern Jedem das Seine gegeben werde.

Leipzig, 16. December 1882.

* Aus dem Reichstage wird uns vom Donnerstag geschrieben: „Zur heutigen Sitzung des Reichstages waren neun Nummern auf die Tagesordnung gesetzt, wovon indessen nur eine ihre Erledigung fand, obwohl die Sitzung über fünf Stunden währte. Es war die gestern vertagte Berathung der Denkschrift über die Ausführung des Socialistengesetzes. Das Haus war in der ersten Zeit nur schwach besetzt, während die Tribünen überfüllt waren. Dieselben boten einen eigenthümlichen Anblick. Einerseits befanden sich auf denselben sehr viele Socialdemokraten, welche gekommen waren, um ihre Apostel sich wieder einmal recht austoben zu sehen, andererseits waren recht viele Börsenleute vertreten, welche geglaubt hatten, daß der Antrag v. Wedell-Malchow über die procentuale Börsensteuer noch zur Verhandlung kommen würde. Wenn diese letzteren Besucher der Tribünen sich auch hierin getäuscht sahen, so wurden sie doch andererseits durch den hochdramatischen Eindruck der Sitzung entschädigt. Schon vor dem Eintritt in die Tagesordnung entspann sich in Folge der Erklärung des bayerischen Gesandten Grafen v. Lerchenfeld eine kurze Discussion. Derselbe erklärte, daß er keinen Auftrag habe, das Votum Bayerns in Bezug auf den Antrag des Reichstages wegen Aufhebung des Expatriirungsgesetzes, bezw. dessen Begründung mitzutheilen. Diese Erklärung besagt einerseits Nichts, andererseits doch sehr viel, und Beides wurde von den Herren Windthorst und Hänel constatirt.

In der Fortsetzung der Socialistendebatte begründete Herr Hänel den Standpunct der Fortschrittspartei. Aber auch heute zeigte sich, wie verworren die Verhältnisse innerhalb dieser Partei sind. Während die nationalliberale Partei es gar nicht für erforderlich hielt, überhaupt ihre ablehnende Stellung gegenüber dem socialdemokratischen Antrage zu motiviren, sprachen von den Fortschrittlern drei Redner. Der preußische Minister v. Puttkamer hob mit Recht hervor, daß die Ausführungen des Herrn Hänel nicht erkennen ließen, wie er sich zu dem socialdemokratischen Antrage stelle. Darauf nahm der fortschrittliche Dr. Wendt aus Hamburg das Wort, um sich als Republikaner zu bekennen und überhaupt erkennen zu lassen, daß er nicht sehr fern stehe von den Anschauungen der Socialdemokraten. Und schließlich ließ es auch Herrn Richter keine Ruhe, er mußte zeigen, daß auch er, nicht blos Herr Hänel ein „Führer“ der Fortschrittler sei. Er fühlte sich aber auch bewogen, Herrn Wendt von sich abzuschütteln, der in der That ein enfant terrible der Partei zu sein scheint. Herr Stöcker zeigte heute eine noch größere Ideenarmuth als sonst, so daß selbst seine politischen Freunde sich des Gähnens nicht erwehren konnten. Was den Vertreter der Socialdemokraten, den Abg. Grillenberger, betrifft, so sprach er zwar mit vielem Feuer und Erregung, nahm es aber mit den Thatsachen nicht sehr genau und führte durch seine Rede den besten Beweis für die Nothwendigkeit des Socialistengesetzes. Es ist kaum möglich, den Interessen der verführten Arbeiter mehr zu schaden, als es heute und gestern die beiden Socialdemokraten gethan, die sich so gern als die berufenen Führer der Arbeiter aufspielen. Die Erklärung des sächsischen Ministers v. Nostitz-Wallwitz, daß es unter seiner Würde sei, mit Revolutionairen sich in eine Debatte einzulassen, erntete denn auch den vollen Beifall des Hauses. Alles in Allem können die staatserhaltenden Parteien mit dem Ausfall der heutigen Sitzung wohl zufrieden sein.“

* Die Abstimmung über den von den Socialdemokraten und der Volkspartei gestellten Antrag, welcher ausspricht, daß die dem Reichstag vorgelegten Denkschriften eine genügende Rechtfertigung zur Verhängung des „kleinen Belagerungszustandes“ nicht enthalten, hat eine unmittelbar praktische Bedeutung nicht, da dem Reichstag ein Widerspruch gegen diese vom Bundesrath beschlossene Maßregel so wenig zusteht, wie die Genehmigung derselben. Indessen läßt das Resultat der Abstimmung einen ziemlich sicheren Schluß auf die Stellung des gegenwärtigen Reichstags zur Frage einer Verlängerung der Gültigkeit des Socialistengesetzes zu, und insofern ist die Abstimmung von sehr großer Wichtigkeit. Das Gesetz läuft bekanntlich am 30. September 1884 ab und sonach wird im nächsten Jahr oder spätestens im Frühjahr 1884 der Reichstag vor die Frage der Erneuerung gestellt werden. Es haben sich zwar verschiedene Redner dagegen verwahrt, als ob die Abstimmung der Stellung zur Frage der Erneuerung des Socialistengesetzes präjudicire, allein die Thatsache, daß sowohl das Centrum als die liberale Vereinigung gegen den Antrag Blos stimmten, eröffnet doch ziemlich sichere Aussicht, daß diese Parteien auch einer Verlängerung des Gesetzes zur gegebenen Zeit zustimmen werden; wenigstens haben sie sich sehr gehütet, sich in gegentheiligem Sinne zu engagiren.

* Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ unterzieht sich, anscheinend im höheren Auftrag, heute der Mühe Hrn. Windthorst ob seiner Taktik den Pelz zu waschen. Das „freiwillig-gouvernementale“ Blatt schreibt: „Der Abgeordnete Windthorst sagt, der Reichskanzler hätte sich in die Lage setzen können, die von den Interpellanten begehrten Gründe anzugeben. Wir wollen über die faktische Möglichkeit davon nicht streiten, obwohl sie streitig ist; aber wir würden von dem Herrn Abgeordneten gern eine gutachtliche Aeußerung darüber sehen, wie der Präsident des Reichstags es etwa anzufangen hätte, auf eine Interpellation einiger Bundesrathsmitglieder die Gründe amtlich zu constatiren, aus welchen eine Majorität des Reichstages dem letzteren vorgelegte Beschlüsse des Bundesrathes einfach zurückgewiesen habe. In dem Verkennen der verfassungsmäßigen Gleichberechtigung des Bundesrathes mit dem Reichstage, als nach Mehrheit abstimmender gesetzgebender Körper, liegt eine Mißachtung der verfassungsmäßigen Rechte des Bundesraths, welche in seltsamem Contraste steht mit der Geflissentlichkeit, die gerade die Centrumspartei in anderen Fällen so oft zur Schau getragen hat, um den Bundesrath gegen Uebergriffe unitarischer Gelüste des Reichstags in Schutz zu nehmen. Ganz verfassungswidrig ist der Bezug, den der Abg. Windthorst in dieser Discussion auf die angeblich große Majorität — 233 gegen 125, also jedenfalls nicht zwei Drittel — genommen hat. Wo beginnt denn im Reichstage die Majoritätsziffer, — vielleicht bei zwei Drittel —, welcher der Bundesrath sich ohne Widerspruch zu fügen oder bei der er im Falle seiner Nichtunterwerfung unter die Beschlüsse des Reichstags sich vor dem Forum des letzteren über seine Motive zu rechtfertigen hätte? Dergleichen Angriffe auf die Grundlagen unserer mit Mühe zu Stande gebrachten Verfassung haben kein anderes praktisches Ziel, als das der Alleinherrschaft der jedesmaligen Reichstagsmajorität. Daß dieses Ziel gerade von der Centrumspartei erstrebt wird, ist ein Novum, und es kann sehr leicht bei veränderten Regierungstendenzen der Fall eintreten, daß die Centrumspartei gegen Majoritätsbeschlüsse des Reichstages die Remedur des Bundesraths einmal anruft und ihrerseits einer Reichstagsmajorität gegenüber steht, welche dann auch vom Bundesrath Rechenschaft über die Motive seiner Mehrheitsbeschlüsse fordern wird. Die verbündeten Regierungen stehen in ihrer Gesammtheit für den Schutz der verfassungsmäßigen Gleichberechtigung des Bundesraths ein und werden diesen Schutz um so vorsichtiger und um so genauer zu üben haben, je mehr Verbreitung unter den verschiedenen Parteien die Tendenz gewinnen sollte, die Autorität des Bundesraths herabzudrücken.“ — Wir wollen abwarten, ob dieser Drohung der „Nordd. Allg. Ztg.“ entsprechende Schritte der Regierung folgen werden. Jedenfalls bereitet Herr Windthorst dem Reichskanzler von Tag zu Tag mehr Verlegenheiten.

* Die Commission des Reichstages für die socialpolitischen Gesetzentwürfe hatte, als sie in die Berathung der Krankenversicherungsvorlage eintrat, sich die Entscheidung darüber vorbehalten, ob sie nach der ersten Lesung derselben sofort in die Berathung des Unfallversicherungsentwurfs eintreten oder erst die Krankenversicherung auch in zweiter Lesung erledigen wolle. Da beide Vorlagen durch die Bestimmung, daß die Unterstützung auch der durch Unfall Verletzten bis zur Dauer von 13 Wochen auf die Krankencasse übernommen werden soll, in organischer Verbindung mit einander stehen, so schien der erstere Weg der logisch richtigere. Im Verlaufe ihrer Arbeiten hat die Commission indeß aus der Krankenversicherungsvorlage alle Beziehungen auf das Unfallgesetz vorläufig entfernt, so daß die Möglichkeit gegeben war, dieselbe für sich allein zu Stande zu bringen. Nunmehr hat sie sich, nachdem am Dienstag die erste Lesung des Krankenversicherungsgesetzes beendet war, in der That dahin schlüssig gemacht, zunächst in die zweite Lesung desselben einzutreten und den Unfallentwurf hinauszuschieben. Wie die Dinge liegen, kann man diesen Beschluß nur mit Befriedigung begrüßen. Durch die Eröffnung der Berathung des Unfallgesetzes im gegenwärtigen Augenblick wäre das ganze Werk ins Unabsehbare hinausgezogen worden, während jetzt gegründete Aussicht vorhanden ist, daß wenigstens das Krankencassengesetz noch in dieser Session zum endgültigen Abschluß gelangt. Wir würden freilich sehr bedauern, wenn die Unfallversicherungsvorlage nicht mindestens eine gründliche Commissionsberathung erführe und hoffen auch noch, daß dieselbe wirklich erfolgen wird. Indeß, wenn dies Gesetz einstweilen noch nicht zur Vollendung kommt, so kann das der Ausreifung dieser

SLUB
Wir führen Wissen.